

Bei der Darstellung sind vor allem

- die sich aus der Täterpersönlichkeit ergebenden be- und entlastenden Momente,
- die generell zum Nachweis der tatbestandsmäßigen Subjektanforderungen und zur subjektiven Seite gehörenden Informationen (Zurechnungsfähigkeit, Schuldfähigkeit, besondere Subjektanforderungen, Motivationen, Hinweise auf die Schwere der Schuld usw.),
- Informationen, die Schlußfolgerungen für ein späteres gesellschaftsgemäßes Verhalten und dazu festzulegender Maßnahmen gestatten,
- die Täterpersönlichkeit deliktbezogen und der Individualität des jeweiligen Straftäters und der von ihm begangenen Straftat entsprechend

zu verdeutlichen.

Zur Darstellung des Tatgeschehens

- In der Diskussion auf der Grundlage der auf den Seiten 28-34, 45-49 gemachten Ausführungen muß erreicht werden, daß bei der Abfassung künftiger Schlußberichte eine stärkere Orientierung auf das strafbare Handeln erfolgt, wofür der Beschuldigte letztlich strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden soll.

Es ist erforderlich, stärker die Straftat darzustellen und auf jene Dinge zu verzichten, die möglicherweise politisch-operativ interessant sind, aber mit der Straftat selbst in keinem Zusammenhang stehen bzw. für die Beurteilung der Straftat nicht benötigt werden.

- Die Darstellung des Tatgeschehens erfordert inhaltlich die genaue Beschreibung der strafrechtlich relevanten Handlungen entsprechend den tatbestandsmäßigen Anforderungen, der Umstände ihrer Begehung, der sie auslösenden Bedingungen, der sich im Tatgeschehen objektivierenden Motive, der die Schuldart charakterisierenden Umstände sowie der Folgen.

Das sind u. a. die vom Tatbestand geforderte Art und Weise der Begehung der Straftat, die Ursachen und Bedingungen, die Folgen, die Zielsetzungen sowie die Teilnahmeformen und Entwicklungsstadien.

- Die Art und Weise der Darstellung kann entsprechend der Chronologie der Straftat, aber auch nach Komplexen erfolgen. Immer ist jedoch zu sichern, daß bedeutende Zusammenhänge nicht verlorengehen, Schwerpunkte nicht zu Randproblemen deklassiert werden und keine Unterschätzungen der Gesellschaftsgefährlichkeit zugelassen werden.